



Kontakt:

Rechtsabteilung

RA lic. iur. Ursula Wirtz, LL.M.eur.

Obstgartenstrasse 21

8090 Zürich

Tel. +41-43-259 24 11

Fax +41-43-259 51 63

ursula.wirtz@gd.zh.ch

www.gd.zh.ch

An die Gemeinden des Kantons Zürich

Unsere Referenz: ID 446-2006

Zürich, 13. Mai 2009

**Totalrevision der kantonalen Hundeverordnung: Kantonsbeitrag der
Gemeinden aus der Hundeabgabe ab 2010 nach § 23 Absatz 2 neues HuG**

Sehr geehrte Frau Gemeindepräsidentin, sehr geehrter Herr Gemeindepräsident,
sehr geehrte Damen und Herren

Mit vorliegendem Schreiben wenden wir uns im Rahmen der Vernehmlassung zur neuen Hundeverordnung speziell an Sie als Gemeindevertreterinnen und -vertreter und weisen Sie frühzeitig auf den neu zu leistenden, jährlichen Kantonsbeitrag pro Hund, für den eine Abgabe geleistet werden muss, hin (§ 20 Abs. 1 Entwurf Hundeverordnung). Sie können davon ausgehen, dass der zu leistende Kantonsbeitrag von Fr. 30.- definitiv ist, 2010 erstmals erhoben wird und auch in den folgenden Jahren gleich bleiben wird. Da das neue Hundegesetz in § 23 Abs. 1 gleichzeitig den Rahmen für die Hundeabgabe auf bis zu Fr. 200.- pro Hund erhöht, haben Sie die Möglichkeit, den zu leistenden Kantonsbeitrag durch eine entsprechende Erhöhung der Hundeabgabe auszugleichen. Weil jedoch eine Anpassung der Hundeabgabe in verschiedenen Gemeinden eine Änderung von kommunalen Erlassen bedingt und somit einige Zeit in Anspruch nimmt, wollen wir Sie hiermit rechtzeitig über die vorgesehene Umsetzung auf das Jahr 2010 aufmerksam machen.

Wir danken Ihnen für Ihre Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse

Dr. Thomas Heiniger
Regierungsrat